

# Bericht

des  
Ausschusses für soziale Verwaltung  
über die

**Vorlage der Staatsregierung (279 der Beilagen), betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).**

Die Vorlage bezweckt in der Hauptsache, das Krankengeld den derzeitigen Geldwertsverhältnissen anzupassen, und ändert eine Anzahl von Bestimmungen des jetzt geltenden Gesetzes ab.

Vor allem soll die zweitägige Wartefrist beseitigt und die Krankenunterstützung vom ersten Tage der Erkrankung ausbezahlt werden.

Der Ausschuss meint, daß die allgemeine, obligatorische Beseitigung dieser Wartefrist unbegründet erscheint, und hat durch einen Zusatz im § 6, Z. 2, die Wartefrist nur für jene Fälle aufgehoben, in welchen die Krankheit mehr wie drei Tage dauert, so daß für die kurzfristigen Erkrankungen von 1 bis 3 Tagen keine Unterstützung zu leisten ist. Aber auch diese Wartefrist kann bei Krankenkassen, deren finanzielle Verhältnisse es erlauben, aufgehoben werden (§. 9, Absatz 1 c).

Bei dem im § 6, Z. 2, festgesetzten Mindestrankengeld erschien dem Ausschuss eine tägliche Krankenunterstützung von 60 h oder 90 h, wie es in der Vorlage in der Lohnklasse 1 und 2 vorgesehen ist, als zu geringfügig und er hat für beide Lohnklassen den Betrag der dritten Lohnklasse von 1 K 20 h täglich festgesetzt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss beschlossen, es den Krankenkassen zu ermöglichen, das Krankengeld in den unteren Lohnklassen bis zu 100 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze, und zwar in der Form zu gewähren, daß zu der im Gesetze vorgesehenen Mindestunterstützung eine Zulage gewährt wird, durch welche die Gesamtunterstützung, Krankengeld und Zulage zusammen, 100 Prozent, in den höheren 90, respektive 80 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze erreicht. Durch diese Form der Zulage, die vom Vorstand der Kasse beschlossen wird, hat die Krankenkasse die Möglichkeit, wenn durch besondere Ereignisse der finanzielle Bestand der Krankenkasse gefährdet erscheint, für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer auf die im Gesetze vorgeschriebene Mindestleistung zurückzugehen.

Der Ausschuss glaubt, diese Vorsichtsmaßregel für die ungeklärten Verhältnisse der nächsten Zukunft treffen zu müssen.

In dem Absatz 3 des § 6, Z. 2, hat der Ausschuss die Worte „bei der Krankenkasse“ gestrichen; er ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß der Arbeiter durch die Zersplitterung des Krankenkassenwesens nicht in seinem Anspruch, den er auf Grund längerer Beitragsteilung erworben hat, verkürzt werden darf. Dabei hat der Ausschuss das Wort „ununterbrochen“ stehen gelassen, nachdem das Mitglied die Möglichkeit hat, während der Übergangszeit seine Beiträge bei der Stammkasse freiwillig weiter zu leisten.

Den Absatz 2 im § 7 hat der Ausschuss, nachdem es sich dabei um keine bindende Bestimmung des Gesetzes handelt, in den § 9, der alle diese Bestimmungen enthält, überwiesen.

Zu § 7 hat der Ausschuss einen Absatz beschlossen, der eine in den bisherigen Bestimmungen ungeklärte Frage lösen soll.

## 361 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Schweres Bedenken hat bei einer Anzahl der Ausschussmitglieder der Absatz 2 in § 9 ausgelöst. So wünschenswert es an sich wäre, denjenigen Mitgliedern, die für Kinder zu sorgen haben, eine höhere Unterstützung auszuzahlen, so bedeutet diese Bestimmung, daß die Krankenversicherung mit einer Aufgabe belastet wird, die weit über den Rahmen dieser Versicherung hinausgeht und die Mittel der Krankenkassen ihren eigentlichen Zwecken entzieht. Die Löhne der Arbeiterschaft und Angestellten so zu gestalten, daß der Kindererhalter mehr an Lohn bekommt als der Alleinstehende, ist eine Aufgabe der Gewerkschaftsorganisation oder der Gesetzgebung selbst, so weit sie auf die Lohnfeststellung Einfluß hat.

Tatsache ist, daß die Gewerkschaftsorganisation der meisten Berufe diese Lohnpolitik während des Krieges bereits durchgeführt hat und in einer großen Anzahl von Lohnverträgen bereits solche Familienzulagen festgesetzt wurden. Alle diese Arbeiter, die infolge solcher Lohnverträge Familienzulagen erhalten, werden schon von vornherein in eine höhere Lohnklasse der Krankenversicherung eingereiht, nachdem bei der Anmeldung des Lohnes durch den Unternehmer auch die Familienzulage anzumelden ist. Eine doppelte Berücksichtigung dieser Arbeiter würde ja an und für sich erwünscht sein, aber nur dann, wenn die Mittel der Krankenkasse es erlauben.

Allerdings müßte eine gewissenhafte Kassenleitung sich darüber Einblick verschaffen, welchen Kostenaufwand die Gewährung des Kinderzuschusses erfordert.

Der Ausschuß hat diese Bestimmung trotz aller Bedenken in das Gesetz unter den nicht zwingenden Bestimmungen aufgenommen, um Krankenkassen, deren Gebärung es erlaubt, die Möglichkeit der Einführung zu geben. Der Ausschuß hat aber festgesetzt, daß, wenn diese Unterstützung eingeführt wird, so soll sie so eingeführt werden, daß dabei von der Scheidung der Versicherten nach diesen Lohnklassen Abstand genommen und eine möglichst einheitliche Unterstützung für alle Lohnklassen gewährt wird.

Nach § 25, Absatz 4, der Vorlage wird für alle Krankenkassen ein Beitrag in der Höhe von 0,4 Prozent des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes vorgeschrieben (Normalbeitrag), nur jene Krankenkassen, die erhebliche Mehrleistungen den Mitgliedern gewähren, können, wenn sie rechnungsmäßig mit niedrigeren Beitragssätzen als dem Normalbeitrag ihr Auslangen finden, unter dem Normalbeitrag herabgehen. Es bedarf dazu der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Aus der folgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie sich nach den Beschlüssen des Ausschusses sowohl die Unterstützungen als auch der Beitrag im Falle der Höchstleistung gestalten würden.

Lohnklasse	Täglich				Wöchentlich				Normalbeitrag pro Woche nach § 25, Absatz 4			
	Krankengeld nach § 6, Z. 2		Tenerungs-zulage		Gesamte Unterstützung		Gesamt-unterstützung					
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h		
1	1	20	—	—	1	20	8	40	7	20	—	39
2	1	20	—	—	1	20	8	40	7	20	—	60
3	1	20	—	50	1	70	11	90	12	—	—	78
4	1	50	—	70	2	20	15	40	15	—	—	99
5	1	80	—	90	2	70	18	90	18	—	1	20
6	2	10	1	10	3	20	22	40	21	—	1	41
7	2	50	1	20	3	70	25	90	24	72	1	65
8	3	—	1	—	4	—	28	—	30	—	1	98
9	3	60	1	40	5	—	35	—	36	—	2	40
10	4	20	1	60	5	80	40	60	42	—	2	79
11	5	—	1	80	6	80	47	60	49	50	3	33
12	6	30	1	80	8	10	56	70	63	—	4	20
13	8	—	2	80	10	80	75	60	81	—	5	31
14	10	—	2	—	12	—	84	—	99	—	6	63
15	12	—	2	40	14	40	100	80	120	—	8	01

### 361 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Es steht selbstverständlich der einzelnen Krankenkasse frei, die Beuerungszulage auch unter den oben angeführten Beträgen festzusezen.

Aus der Aufstellung ist zu ersehen, daß die wöchentliche Krankenunterstützung, die im Gegensatz zum Tagesverdienst mit sieben Tagen rechnet, dem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsverdienst der einzelnen Lohnklasse in den niedrigen Lohnklassen ziemlich gleich kommt.

Bei Festsetzung des Normalbeitrages mußte auf die Dittelungen desselben ohne Rost Rücksicht genommen werden.

Die vorgeschlagene neue Fassung des § 40, Absatz 2, und § 47, Absatz 8, ist eine notwendige Anpassung dieser Paragraphen an die Bestimmungen der Vorlage und bezieht sich lediglich auf die Betriebskrankenkassen.

Soll das Gesetz seinen Zweck erfüllen, so muß es ermöglicht werden, daß die Bestimmungen des selben, soweit es sich dabei nicht um Mehrleistungen besonderer Art (Kinderzuschuß) handelt, auf dem kürzesten Wege in Kraft gesetzt werden können. Diesem Zweck dient Artikel II der Vorlage des Ausschusses.

Der Ausschuß hat es bemängelt, daß das Krankenversicherungsgesetz durch die große Anzahl von Teilständerungen an Übersichtlichkeit verliert, und hält es für dringend notwendig, daß dieses Gesetz eine einheitliche, den geänderten Verhältnissen angepaßte Form erhält und auf alle unselbstständig Erwerbstätigen ausgedehnt wird, daß die Organisation der Krankenkassen vereinheitlicht wird, das Wahlrecht geregelt und so bald wie möglich die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt werde.

Der Ausschuß hat diesem Verlangen in der angeschloßenen Resolution Ausdruck verliehen. Dabei wurde in der Frage des Wahlrechtes für den Vorstand der Krankenkassen die Einführung des Verhältniswahlrechtes verlangt. Über Antrag des Herrn Abgeordneten Mayer wurde im Ausschuß eine prinzipielle Abstimmung über das Verhältniswahlrecht bei den Krankenkassen vorgenommen, bei der bei Stimmengleichheit der Vorsitzende Abgeordnete Spalowsky für die Verhältniswahl dirimierte.

Für diejenigen Mitglieder, die gegen gestimmt hatten, wurde vom Herrn Abgeordneten Smitska die Erklärung abgegeben, daß sie im Prinzip ebenfalls für die Verhältniswahl sind und nur darum dagegen gestimmt haben, weil dies nicht eine Frage der Krankenkassen allein ist und bei den Krankenkassen, wo ja heute schon eine Art verhältnismäßige Zusammensetzung des Vorstandes besteht, nur dann eingeführt werden kann, wenn die Unternehmer, nicht wie bis heute, mitverwalten, sondern, wie es ja ihren eigenen Ansichten entspricht, nur die Überwachung der Verwaltung und Geburung als einzige Aufgabe haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschloßenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschluß erheben und die beigedruckte Entschließung des Ausschusses annehmen.“

Wien, 29. Juli 1919.

**Spalowsky,**  
Obmannstellvertreter.

**Joh. Smitska,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

Antrag des Ausschusses.

### Artikel I.

Das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, wird abgeändert wie folgt:

§ 6, Z. 2, hat zu lauten:

Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

in der Lohnklasse 1 . . . . .	0'60 K
" " " 2 . . . . .	0'90 "
" " " 3 . . . . .	1'20 "
" " " 4 . . . . .	1'50 "
" " " 5 . . . . .	1'80 "
" " " 6 . . . . .	2'10 "
" " " 7 . . . . .	2'50 "
" " " 8 . . . . .	3'00 "
" " " 9 . . . . .	3'60 "
" " " 10 . . . . .	4'20 "
" " " 11 . . . . .	5'00 "
" " " 12 . . . . .	6'30 "
" " " 13 . . . . .	8'00 "
" " " 14 . . . . .	10'00 "
" " " 15 . . . . .	12'00 "

### Artikel I.

Unverändert.

§ 6, Z. 2, hat zu laufen:

Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

in der Lohnklasse 1 . . . . .	1'20 K
" " " 2 . . . . .	1'20 "
" " " 3 . . . . .	1'20 "
" " " 4 . . . . .	1'50 "
" " " 5 . . . . .	1'80 "
" " " 6 . . . . .	2'10 "
" " " 7 . . . . .	2'50 "
" " " 8 . . . . .	3'00 "
" " " 9 . . . . .	3'60 "
" " " 10 . . . . .	4'20 "
" " " 11 . . . . .	5'00 "
" " " 12 . . . . .	6'30 "
" " " 13 . . . . .	8'00 "
" " " 14 . . . . .	10'00 "
" " " 15 . . . . .	12'00 "

## 361 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## Vorlage der Staatsregierung.

## Antrag des Ausschusses.

Ein arbeitsfreier Tag ist als erster oder letzter Krankheitstag nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützung (§. 1 und 2) ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren. War der Anspruchsberechtigte bei der Krankenkasse ununterbrochen durch 30 Wochen versichert, so gebührt die Krankenunterstützung durch längstens 52 Wochen.

§ 7 hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohn- Klasse	Arbeitsverdienst.			Als durch- schnittlicher täglicher Arbeits- verdienst gilt
	täglich	oder wöchentlich	oder monatlich	
1	bis 1'25	bis 7'50	bis 31'25	1'00
2	über 1'25 "	1'75 über 7'50 "	10'50 über 31'25 "	43'75 1'50
3	" 1'75 "	2'25 " 10'50 "	13'50 " 43'75 "	56'25 2'00
4	" 2'25 "	2'75 " 13'50 "	16'50 " 56'25 "	68'75 2'50
5	" 2'75 "	3'25 " 16'50 "	19'50 " 68'75 "	81'25 3'00
6	" 3'25 "	3'75 " 19'50 "	22'50 " 81'25 "	93'75 3'50
7	" 3'75 "	4'50 " 22'50 "	27'00 " 93'75 "	112'50 4'12
8	" 4'50 "	5'50 " 27'00 "	33'00 " 112'50 "	137'50 5'00
9	" 5'50 "	6'50 " 33'00 "	39'00 " 137'50 "	162'50 6'00
10	" 6'50 "	7'50 " 39'00 "	45'00 " 162'50 "	187'50 7'00
11	" 7'50 "	9'00 " 45'00 "	54'00 " 187'50 "	225'00 8'30
12	" 9'00 "	12'00 " 54'00 "	72'00 " 225'00 "	300'00 10'50
13	" 12'00 "	15'00 " 72'00 "	90'00 " 300'00 "	375'00 13'30
14	" 15'00 "	18'00 " 90'00 "	108'00 " 375'00 "	450'00 16'60
15	" 18'00 "	" 108'00 "	" 450'00 "	20'00

Durch die Satzungen kann festgesetzt werden, daß Versicherte, deren Arbeitsverdienst 1'75 K täglich (10'50 K wöchentlich, 43'75 K monatlich) nicht übersteigt, in die 3. Lohnklasse einzureihen sind.

Entfällt.

§ 7 a, Absatz 3, entfällt.

§ 7 a, Absatz 1, hat zu lauten:

Als Arbeitsverdienst gelten auch Zuflüsse aller Art, weiter regelmäßig gewährte Gewinnanteile, Belohnungen und Naturalbezüge, ferner Leistungen Dritter, soweit die übliche Gewährung solcher Leistungen auf die Bemessung des Arbeitslohnes von Einfluß ist.

§ 7 a, Absatz 3, entfällt.

## 361 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.

Antrag des Ausschusses.

§ 9, §. 1, 2 und 3, hat zu lauten:

1. Das tägliche Krankengeld kann in den ersten beiden Lohnklassen auf 120 K, in den Lohnklassen 3 bis 13 auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, das Begräbnisgeld bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 600 K, erhöht werden.

2. Dem Versicherten kann für jedes von ihm erhaltene Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß zum Krankengeld (Kinderzuschuß) gewährt werden. Der einem Versicherten gebührende gesamte Kinderzuschuß darf 30 Prozent des Krankengeldes nicht übersteigen.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein bis zu einem Jahre ausgedehnt werden.

§ 25, Absatz 3, entfällt, Absatz 4 hat zu lauten:

Die gesamten Beiträge für einen Versicherten, von den im § 9b bezeichneten Beiträgen abgesehen, betragen für die Woche vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse. Die Satzungen können geringere Beiträge festsetzen, wenn trotz erheblicher Mehrleistungen damit voraussichtlich das Auslangen gefunden wird.

Dem § 7e, Absatz 1, ist anzufügen:

Erfolgt die Einreichung eines Versicherten auf Grund der vom Arbeitgeber gelieferten Daten in eine zu niedrige Lohnklasse, so ist der Kasse der erwachsende Mehraufwand an Unterstützungsleistungen zu erstatten.

§ 9, Zeile 1, 2 und 3, hat zu lauten:

1a) Das tägliche Krankengeld kann in den [ ] Lohnklassen 2 bis 7 bis auf 100, in den Lohnklassen 8 bis 13 bis auf 90, in den Lohnklassen 14 und 15 bis auf 80 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse [ ] erhöht werden;

1b) dem Versicherten kann für jedes von ihm erhaltene Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß zum Krankengeld (Kinderzuschuß) gewährt werden. Der Kinderzuschuß soll in der Regel 1 K täglich für jedes Kind, darf aber nicht mehr als 3 K täglich im ganzen betragen;

1c) das Krankengeld kann auch für Krankheiten von drei oder weniger Tagen gewährt werden;

1d) das Begräbnisgeld kann bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 600 K erhöht werden.

2. Versicherte, deren Arbeitsverdienst 175 K täglich (10·50 K wöchentlich, 43·75 K monatlich) nicht übersteigt, können in die dritte Lohnklasse eingereiht werden.

Punkt 3 unverändert.

§ 25, Absatz 3, entfällt, Absatz 4 hat zu lauten:

Die gesamten Beiträge für einen Versicherten sollen, von den im § 9b bezeichneten Beiträgen abgesehen, für die Woche in der Regel vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse betragen (Normalbeitrag). Ein Herabgehen unter den Normalbeitrag ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 26 und 30 nur bei Gewährung erheblicher Mehrleistungen zulässig.

§ 40, Absatz 2, hat zu lauten:

Wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß durch den Normalbeitrag die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden können;

## 361 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung.

Antrag des Ausschusses.

**§ 47, Absatz 8, hat zu lauten:**

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen (§§ 6 bis 8) durch den Normalbeitrag nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenem zu decken.

**Artikel II.**

Bis zum Zustandekommen der notwendigen Statutenänderungen können die nötigen ergänzenden Bestimmungen sowie die im § 9, §. 1a, 1c und 1d, bezeichnete Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen, endlich die Zusammenziehung der drei untersten Lohnklassen (§ 9, §. 2) durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Vorstandsbeschluß vorläufig in Kraft gesetzt werden. Eine vorübergehende Erhöhung der Leistungen als Tenerungszulage kann durch einfache Vorstandsbeschluß eingeführt werden.

Derartige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit.

Auf Versicherungsfälle, in denen die Leistungspflicht der Krankenkassen in diesem Zeitpunkte noch fortduert, findet es nur insoweit Anwendung, als die Gewährung von Tenerungszulagen statthaft ist.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

## Entschließung.

---

### I.

„1. Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens ein neues Krankenversicherungsgesetz vorzulegen, das als Bestandteil der allgemeinen Sozialversicherung ohne wesentliche Änderungen in das Sozialversicherungsgesetz übernommen werden kann.

2. Im neuen Krankenversicherungsgesetz die Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle unselbstständig Erwerbstätigen vorzusehen. Sonderbestimmungen für einzelne Kategorien der Versicherten sind nur soweit zu treffen, als sie zur praktischen Durchführung der Versicherung notwendig erscheinen. Insbesondere sind Beschränkungen gesetzlicher Regelstellungen für einzelne Kategorien grundsätzlich zu vermeiden.

3. Die Organisationsfrage ist unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 6. Februar 1919 im Sinne einer weitgehenden Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens zu lösen.

4. Für die innere Verwaltung der Krankenkassen sind unter Bedachtnahme des uneingeschränkten Selbstverwaltungsberechtes der Versicherten ausführliche Bestimmungen, namentlich über das Wahlrecht und das Wahlverfahren, zu treffen, wobei die gesetzlichen Normen über die Wahl in die Nationalversammlung (Verhältniswahl) als Vorbild dienen.

### II.

Die dringende Reform und Ausgestaltung der gesamten Volksversicherung durch die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht länger zu verzögern und möglichst in der Herbsttagung der Nationalversammlung die entsprechenden Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

### III.

Die gesetzliche Regelung des Mutter- und Säuglingschutzes unverzüglich durchzuführen.“